Bundesbeschluss

über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens mit den USA über Prävention und Bekämpfung schwerer Verbrechen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...[2]
beschliesst:

Art. 1

[1] Es wird genehmigt:

a. das Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten[3].

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

[1] Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141*a* Abs. 2 BV).

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

SR .....
[1] SR **101**
[2] BBl ...
[3] BBl …

Anhang 1
(Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch[4]

Art. 358 5sexies: Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens «PCSC»

a. Bund und Kantone

[1] Gestützt auf das PCSC-Abkommen[5] unterstützen der Bund und die Kantone mittels Abgleichs von Informationssystemen, die biometrische Daten enthalten, und mittels des Austauschs von Informationen nach den Artikeln 4-8 des Abkommens die Vertragsstaaten bei der Verhinderung schwerer Straftaten gemäss Anhang des Abkommens.

[2] Die nationale Kontaktstelle der Vereinigten Staaten von Amerika darf nach Artikel 9 des PCSC-Abkommens[6] im Einzelfall zur Verhinderung und Verfolgung von schweren Straftaten nach Artikel 1 Absatz 6 dieses Abkommens ihre daktyloskopischen Daten mit den Fundstellendatensätzen in dem schweizerischen Informationssystem abgleichen.

.

Art. 359 b. Nationale Kontaktstelle

[1] Fedpol ist die nationale Kontaktstelle nach Artikel 9 des PCSC-Abkommens.[7]

[2] Als Kontaktstelle nimmt fedpol namentlich folgende Aufgaben wahr:

[4] SR **311.0**
[5] Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (SR xxx)
[6] Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) (SR xxx)
[7] Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

a. Es nimmt inländische Ersuchen um einen Abgleich mit den DNA-Profilen gemäss Artikel 6 bis 8 des Abkommens oder den Fingerabdrücken gemäss Artikel 3-5 des Abkommens, die im Informationssystem der Vereinigten Staaten von Amerika enthalten sind von folgenden Behörden entgegen:

   1. fedpol;
   2. der Nachrichtendienst des Bundes;
   3. die Bundesanwaltschaft;
   4. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

b. Es überprüft Treffer, die aufgrund eines Ersuchens der Schweiz im Informationssystem für DNA-Profile oder für Fingerabdrücke der Vereinigten Staaten von Amerika erzielt worden sind.

c. Es übermittelt dem ersuchenden Staat die personenbezogenen Daten und auf Ersuchen weitere verfügbare Angaben.

d. Es übermittelt auf Ersuchen oder von sich aus personenbezogene und nicht personenbezogene Daten zur Verhinderung schwerer Straftaten sowie von Handlungen im Zusammenhang mit Terrorismus gemäss Artikel 12 des Abkommens.

2. DNA-Profil-Gesetz[8]

Art. 1

[1] Dieses Gesetz regelt:

d. (. . .);

e. den grenzüberschreitenden Datenaustausch im Rahmen des PCSC-Abkommens[9].

Zwischentitel vor Art. 13a:

4a. Abschnitt: Internationale Zusammenarbeit

Art. 13b Zugriff auf das Informationssystem im Rahmen des PCSC-Abkommens

[8] SR **363**

[9] Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) (SR xxx)

[1] Gestützt auf das PCSC-Abkommen kann die nationale Kontaktstelle der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 9 des PCSC-Abkommens[10] im Einzelfall zur Verhinderung und Verfolgung einer schweren Straftat nach Artikel 1 Ziffer 6 des Abkommens DNA-Profile mit den Fundstellendatensätzen in dem Informationssystem nach Artikel 10 abgleichen.

[2] Die für die Anordnung eines DNA-Profils zuständige Behörde kann zur Verhinderung und Verfolgung einer schweren Straftat bei der nationalen Kontaktstelle nach Artikel 359 Absatz 1 StGB einen Abgleich dieses DNA-Profils mit dem DNA-Profil-Informationssystem der Vereinigten Staaten von Amerika beantragen.

[10] Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) (SR xxx)